

Stellungnahme des VGT zum Regierungsentwurf zum Tierversuchsgesetz – Zusammenfassung

Mit 1. Jänner 2009 trat der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Kraft, der die Grundlage des neuen Tierversuchsgesetzes sein muss und der mit Artikel 13 auch eine Tierschutzklausel enthält:

„Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung“

Die Regierungsvorlage trägt den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen nicht ausreichend Rechnung!

Positives: Kriterienkatalog

Bis 31. Dezember 2015 muss ein Kriterienkatalog entwickelt werden, der die objektive Grundlage der ethischen Abwägung zwischen Schaden und Nutzen bei jedem Antrag für einen Tierversuch darstellt.

Fortschritt, aber nicht ausreichend: Versuchstier-Ombudsschaft

Die Tierschutz-Ombudspersonen der Länder müssen über alle Kontrollen von Tierversuchslabors, Zulieferfirmen und TierexperimentatorInnen selbst regelmäßig informiert werden und schicken eine Vertretung in die ministerielle Tierversuchskommission.

Aber: Die Tierschutz-Ombudspersonen haben dabei aber weder Parteienstellung, noch werden sie über die Tierversuchs-Genehmigungsanträge und deren Ergebnisse oder laufende Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierversuchsgesetz informiert.

Negatives: ansonsten nur EU-Minimalanforderungen

1. Über die Genehmigungen für Tierversuche wird von einem einzelnen Beamten entschieden, der dabei auf Fachwissen zurück zu greifen hat, statt von eigenen Kommissionen, wie in allen anderen westeuropäischen Ländern.
2. Die EU-Verpflichtung, auch den Aspekt „Schaden“ jedes Tierversuchs zu veröffentlichen, wird so umgedeutet, dass über das Ausmaß des Leids der Versuchstiere nichts ausgesagt werden darf!
3. Rückblickende Bewertungen sind nur für Tierversuche an Primaten und für alle jene Versuche verpflichtend, die schweres Leid verursachen. So kann die Angabe des Antragstellers über den Schweregrad des voraussichtlichen Leids seines Tierversuchs nicht nachträglich überprüft werden.
4. Die Regierungsvorlage erlaubt Tierversuche, die schweres Leid verursachen, das lange anhält und nicht gelindert werden kann, solange das „aus wissenschaftlich berechtigten Gründen erforderlich“ ist, obwohl die EU-Richtlinie explizit ermöglichen würde, derartige Tierversuche ausnahmslos zu verbieten